Satzung
Sportgemeinschaft Motor Dresden-Trachenberge e. V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

(1) Der am 5. Februar 1952 gegründete Verein führt den Namen

„**Sportgemeinschaft Motor Dresden-Trachenberge e. V.**"

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Geschäftsnummer **VR 355** eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein führt folgendes Logo:

(6) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

a) Landessportbund Sachsen e. V.;
b) Stadtsportbund Dresden e. V.;
c) Sächsischer Fußball-Verband e. V.;
d) Sächsischer Tischtennis-Verband e. V.;
e) Sächsischer Turn-Verband e. V.

(7) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seinen Abteilungen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und der Leistungskraft und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

(3) Der Verein widmet sich schwerpunktmäßig dem Breitensport in allen Altersbereichen und fördert den Leistungssport für interessierte Sportfreunde in seinen Abteilungen. Der Kinder- und Jugendförderung obliegt hierbei der Schwerpunkt.

(4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

a) das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden;
b) den Aufbau eines umfassenden Trainingsbetriebs für alle Abteilungen, die Teilnahme am Wettkampfsport und an Pokalveranstaltungen;
c) die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern;
d) die Durchführung von Jugendveranstaltungen.

ENTWURF

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

(2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden Einzelnen, unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.

(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

(4) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

II. Abteilungen des Vereins

§ 4 Abteilungen des Vereins

Der Verein hat folgende Abteilungen:

a) Fußball;
b) Tischtennis;
c) Fitnessgymnastik;
d) Volleyball.

§ 5 Gründung und Auflösung von Abteilungen

Für die Gründung und Auflösung einer Abteilung bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Haushaltsführung der Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind in ihrer Haushaltsführung selbständig.

ENTWURF

(2) Die Einzelheiten dazu regelt der Vorstand in einer Finanzordnung, die für die Abteilungen verbindlich ist.

III. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 7 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen;
b) fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und den Verein materiell und ideell unterstützen;
c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen werden, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft entstehen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag gemäß Beitragsordnung bzw. darüber hinaus einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder können nur lebende natürliche Personen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten freien Zugang zu den Wettkampfveranstaltungen des Vereins an der Heimstätte.

(3) Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss mittels eines Aufnahmeantrags schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist durch den zuständigen Trainer oder Übungsleiter an den Abteilungsleiter weiterzuleiten. Mit der Antragstellung werden die gültige Satzung und Ordnungen anerkannt.

(2) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die betreffende Abteilung unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung entrichten.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Person durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden.

(5) Ein Mitglied kann schriftlich beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Dies kann besonders bei längerer Abwesenheit (beruflicher Art, Ableistung Wehr- bzw. Zivildienst, Aufnahme Studium) oder wegen besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Die

ENTWURF

Entscheidung trifft der Vorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft ausgesetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche Austrittserklärung;
b) Ausschluss aus dem Verein;
c) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der schriftliche Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen den Verein, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein, Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Verein kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied verhängen, wenn dieses:

a) gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der Verbände verstößt;
b) Beschlüsse oder Weisungen des Vorstands oder eines ihm Beauftragten nicht befolgt;
c) durch sein unsportliches Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt;
d) dem Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl zuwiderhandelt.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

a) Verweis;
b) Trainingssperre auf die Dauer von bis zu einem Monat;
c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen;
d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der von dem Verein genutzten Sportanlagen bzw. Einrichtungen auf die Dauer von bis zu einem halben Jahr.

(3) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen trifft der Vorstand auf Antrag einer Abteilung. Der Inhalt der Disziplinarmaßnahme ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen und zu begründen. Das Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand anzuhören.

(4) Gegen eine Disziplinarmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung abschließend.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss schriftlich zu laden und es ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahrs möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

ENTWURF

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten;
b) die Satzung, Ordnung und Richtlinien des Vereins und der Verbände zu beachten;
c) Beschlüsse und Weisungen des Vorstands oder eines von ihm Beauftragten zu befolgen;
d) die Interessen des Vereins zu fördern sowie den Verein bei der Erledigung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen;
e) den Anordnungen des Sportstättenpersonals Folge zu leisten.

§ 13 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

a) eine Aufnahmegebühr;
b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

IV. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

(1) Alle Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Abweichend von Abs. (1) können diese Ämter bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen

ENTWURF

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Papier- und Druckkosten usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zu der Tagesordnung mit Begründung einreichen. Diese werden durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins unter www.motor-trachenberge.de bekannt gemacht.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Aufgaben des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen. Alle Abstimmungen, alle Wahlen sind offen per Handzeichen vorzunehmen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

ENTWURF

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
b) Entlastung des Vorstands;
c) Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr;
d) Wahl und Abberufung des Vorstands;
e) Änderung der Satzung;
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
g) Gründung und Schließung von Abteilungen;
h) Auflösung des Vereins.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt dann erneut vier Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, wählbar ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Beteiligung an Abstimmungen wahrgenommen werden.

(3) Bei Wahlhandlungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

ENTWURF

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis einer neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Periode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

(7) Für die Wahl des Vorstands gilt die Wahlordnung des Vereins. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands sind zulässig.

(10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ständig oder projektbezogen bestimmte Arbeitsaufgaben gegen Entgelt an Vereins- und Nichtvereinsmitglieder übertragen. Er nimmt in diesen Fällen die Arbeitgeberfunktion war. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 21 Aufgabe des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).

(3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

V. Vereinsleben

§ 22 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

ENTWURF

§ 23 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der Mitglied des Vereins sein muss, jedoch keinem weiteren Organ des Vereins angehören darf.

(2) Der Kassenprüfer prüft themenbezogen und schwerpunktmäßig anhand der Bücher und Belege des Vereins:

a) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens;
b) den Einsatz der Mittel nach den Festlegungen der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse;
c) die Kassen- und Inventarbestände.

(3) Wird bei den Prüfungen festgestellt, dass es Abweichungen zu den Beschlüssen gibt, so ist der Vorsitzende umgehend zu informieren. Festgestellte Abweichungen werden darüber hinaus den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlungen zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 24 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 25 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

(2) Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamts aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 26 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

ENTWURF

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
b) Finanzordnung;
c) Beitragsordnung;
d) Wahlordnung;
e) Jugendordnung;
f) Ehrenordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

(4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins im Amt befinden, werden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2024 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENTWURF